



Stadtplanung

Landschaftsplanung

Erschließung

Begründung

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes

„Sportgelände Haintchen“

**der Gemeinde Selters
in der Gemarkung Haintchen**

Dezember 2001



1.0 Anlaß der Aufstellung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters vom wurde die Änderung des Bebauungsplanes „Sportgelände Haintchen“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der konkrete Anlaß zur Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Absicht die im Bereich des vorhandenen Sportplatzes vorhandenen baulichen Anlagen (Wegeflächen, Sprunggrube mit Anlaufbahn, Schiedsrichterhütte, Flutlichtanlage und sonstige Nebenanlagen) bauleitplanerisch zu regeln.

Der vorhandene Sportplatz genießt Bestandsschutz.

Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes dient zur nachhaltigen Deckung des Bedarfs an sportlichen Einrichtungen im Ortsteil Haintchen und ist damit Teil der örtlichen Infrastruktur für die Aktionsbereiche Freizeit, Erlebnis und Erholung. Hinsichtlich der dezentralen Lage des Ortsteiles Haintchen können durch ein erweitertes Angebot von sportiven Möglichkeiten inkl. einer ausgeprägten Jugendbetreuung Verkehrsbewegung zu anderen Sportstätten minimiert werden.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sportgelände Haintchen“ wird daher entsprechend erweitert.

2.0 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Die Sportanlage befindet sich östlich der Ortslage des Ortsteiles Haintchen (Abstand zum Siedlungsrand ca. 300m) und wird im Osten von Waldungen begrenzt.

Der ca.1.19 ha große Erweiterungsbereich beinhaltet die in Punkt 1.0 genannten Anlagen.

Das vorhandene Großspielfeld grenzt im Osten an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sportplatz Haintchen“ an.

Die Erweiterung für diesen Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke:

Gemarkung Haintchen Flur 2
 Flurstück 17 tlw.



3.0 Planerische - und schutzgebietsrechtliche Vorgaben

Flächennutzungsplan:	Bereich Sportplatz: öffentliche Grünfläche - Sportplatz Ansonsten: Fläche für die Landwirtschaft
Regionaler Raumordnungsplan:	Gebiet landwirtschaftlicher Nutzung und Pflege
Naturschutzrechtliche Schutzgebiete:	Landschaftsschutzgebiet „Taunus“
Wasserrechtliche Schutzgebiete:	Trinkwasserschutzzone III

4.0 Natürliche Grundlagen und deren Funktion bzw. Leistungsfähigkeit im Landschaftshaushalt

Die Sportanlage befindet sich naturräumlich innerhalb des stärker relieffierten Langhecker Lahntaunus als typischem Bergland des Mittelgebirges einer Höhe von 405 m ü. NN in Mittelhanglage.

Den geologischen Untergrund bilden unterdevonische Schiefer mit mäßig nährstoffversorgten lehmigen, mittelgründigen Braunerden als natürlicher Boden.

Die Erosionsgefährdung ist gering bei mittlerer Ertragsleistung für den Ackerbau.

Durch den Bau des Sportplatzes mit Nebenanlagen wurde der natürliche Untergrund in diesen Teilen anthropogen überformt.

Klima:

- durchschnittliche Lufttemperatur 8 °C - 8,5 °C
- durchschnittlicher Jahresniederschlag: 700-750 mm

Lokalklimatische Besonderheiten existieren nicht.

Gewässer: keine Oberflächengewässer

Grundwasser: Kluftgrundwasser geringer Ergiebigkeit mit geringer Verschmutzungsempfindlichkeit



Potentielle und natürliche Vegetation

Bei Unterlassung jeglicher anthropogener Einflußnahme würde sich folgende Waldgesellschaft als Klimaxstadium der Vegetationsentwicklung einstellen:

TYPISCHER HAINSIMSEN-BUCHENWALD

(Luzulo-Fagetum typicum)

Standortfaktoren im Gemeindegebiet:

<i>Ausgangsgestein</i>	Solifluktionsschutt, Emsquarzit, Schiefer, Grauwacke																		
<i>Boden</i>	Braunerde - Parabraunerde (nährstoff- und basenärmer)																		
<i>Bestandsstruktur</i>	Buchenwald, stellenweise mit Traubeneiche																		
<i>dominierende Gehölz- und Begleitarten</i>	Buche, Traubeneiche, Vogelbeere, Espe, Salweide, Birke, Faulbaum, Besenginster, Brombeere																		
<i>Krautschicht (typische Arten)</i>	Geringes Artenspektrum, Deckung oft gering <table><tr><td><u>Luzula luzuloides</u></td><td><u>Weißer Hainsimse</u></td></tr><tr><td>Agrostis tenuis</td><td>Rotes Straußgras</td></tr><tr><td>Carex pilulifera</td><td>Pillensegge</td></tr><tr><td>Deschampsia flexuosa</td><td>Drahtschmiele</td></tr><tr><td>Gymnocarpium dryopteris</td><td>Eichenfarn</td></tr><tr><td>Oxalis acetosella</td><td>Waldsauerklee</td></tr><tr><td>Polytrichum attenuatum</td><td>Waldrandmoos</td></tr><tr><td>Pteridium aquilinum</td><td>Adlerfarn</td></tr><tr><td>Vaccinium myrtillus</td><td>Heidelbeere</td></tr></table>	<u>Luzula luzuloides</u>	<u>Weißer Hainsimse</u>	Agrostis tenuis	Rotes Straußgras	Carex pilulifera	Pillensegge	Deschampsia flexuosa	Drahtschmiele	Gymnocarpium dryopteris	Eichenfarn	Oxalis acetosella	Waldsauerklee	Polytrichum attenuatum	Waldrandmoos	Pteridium aquilinum	Adlerfarn	Vaccinium myrtillus	Heidelbeere
<u>Luzula luzuloides</u>	<u>Weißer Hainsimse</u>																		
Agrostis tenuis	Rotes Straußgras																		
Carex pilulifera	Pillensegge																		
Deschampsia flexuosa	Drahtschmiele																		
Gymnocarpium dryopteris	Eichenfarn																		
Oxalis acetosella	Waldsauerklee																		
Polytrichum attenuatum	Waldrandmoos																		
Pteridium aquilinum	Adlerfarn																		
Vaccinium myrtillus	Heidelbeere																		
<i>Typische Ersatzgesellschaften</i>	<u>forstliche Nutzung:</u> moosreiche Fichtenforste, moos- und beerstrauchreiche Kiefernforste																		



Vegetations- und Biotoptypen

Ein Großteil des Erweiterungsbereiches wird derzeit durch den vorhandenen Sportplatz (Großspielfeld 60 m X 105 m) mit Nebenanlagen geprägt.

Im Norden wird der Geltungsbereich durch vorhandene Altgehölze (Bäume/ Sträucher) im Böschungsbereich im Weg hin, sowie einer 5 m breiten Gehölzneupflanzung, begrenzt. Die Neupflanzung wurde auf Grund eines am 11.10.88 genehmigten Eingriffs- Ausgleichsplanes hergestellt.

Südlich des Sportplatzes steht eine Baumreihe bestehend aus Kastanien, welche die vorhandene Schiedsrichterhütte (Holzbauweise) einbindet.

Ansonsten zeigt sich zwischen dem Sportplatz und den angrenzenden Waldungen ein ruderalisierter Extensivrasen.

Angrenzende Nutzungs- und Biotoptypen

Im Süden: Fichtenwald

Im Osten: Laub-/ Nadelmischwald

Im Norden: Mähweiden, Dauerweiden

Im Westen: Sportlerheim, Turnhalle, Tennisplätze, Ausgleichsfläche, Stellplätze

Fauna

Der Entwurf des Landschaftsplanes zum Flächennutzungsplan zeigt für das Plangebiet keine besonderen oder geschützten Tierarten auf.

Solche wurden im Rahmen der Geländebegehungen auch nicht vorgefunden.

Arten- und Biotoppotential

Die vorhandenen größeren Gehölzbestände, insbesondere am Nordrand des Plangebietes sind i.S.d. § 23 HENatG als schutzwürdig und daher als zu erhalten zu klassifizieren.

Sie weisen gleichsam besondere Funktionen für den örtlichen Biotopverbund auf.



Geschützte oder bestandsbedrohte Tier- oder Pflanzenarten sind für das Plan-
gebiet weder bekannt noch im Zuge der Geländeaufnahmen vorgefunden worden.

Landschaftsbild -Grünordnerische Einbindung

Die gesamte Sportplatzanlage wird geprägt und begrenzt von den im Süden und
Osten angrenzenden Waldungen und vorhandenen Gehölzbiotopen im Plangebiet.

In Verbindung mit den wegebegleitenden Gehölzen und der strukturreichen
Landschaftsausschnitte im Westen und Nordwesten ist die bestehende Anlage
positiv in die örtliche Landschaftsstruktur integriert. Negative Sichtbeziehungen
oder signifikante visuelle Störeffekte sind nur in geringem Maße durch die vor-
handenen Gebäude gegeben, der Naturgenuß und die freiraumgebundene Er-
holung werden kaum beeinträchtigt.

Signifikante technische Überprägungen oder Überfremdungseffekte sind infolge
der günstigen landschaftlichen Einbindung minimal.

Mögliche Störeffekte resultieren aus den Kfz-Bewegungen (Dynamisierungseffekte) bei Sportveranstaltungen sowie dem Betrieb der Flutlichtanlage, sind aber zeitlich eng begrenzt.

Im Rahmen des Trainingsbetriebes sind die Fahrzeugbewegungen und die damit verbundenen Beunruhigungseffekte minimal.

5.0 Städtebauliche und landschaftsplanerische Zielsetzung sowie bauleitplanerische Umsetzung

Folgende grundsätzliche Ziele sollen mit der bauleitplanerischen Regelung der gesamten Sportanlage errichtet werden.

1. Bereitstellung einer vielfältigen Sportstätten-Infrastruktur die den aktuellen Bedarf sowohl für den Erwachsenen- als auch den Jugendbereich qualitativ und quantitativ abdeckt.

Die gesamte Sportanlage wird im Rahmen des Schulsportunterrichtes der Grundschule Haintchen mitgenutzt.

Um ganztägig einen optimalen Trainings- und Spielbetrieb zu gewährleisten, soll der Sportplatz mit entsprechenden Nebenanlagen sowie einer Flutlichtanlage ausgestattet sein.

2. Mit einem nachhaltig gesicherten und vielfältigen Sportstättenangebot für den dezentral gelegenen Ortsteil Haintchen soll eine Orientierung zu



anderen Sportstätten hin und die damit verbundenen Verkehrsbewegungen vermieden werden.

3. Die vorhandenen der grünordnerischen Einbindung und dem Biotopschutz dienenden Gehölzbiotope dürfen nicht beeinträchtigt werden (Eingiffsvermeidung). Eine grünordnerische Einbindung der geplanten Anlage ist zu gewährleisten, die Bodenversiegelung ist durch Standortwahl und Begrenzung der Grundfläche zu minimieren.

Die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzbiotope sollen in ihrer Gesamtheit gesichert und soweit erforderlich naturschutzorientiert entwickelt werden.

4. Die technische Ausgestaltung sowie der Betrieb der Flutlichtanlage sollen den Anspruch der Umweltverträglichkeit genügen.

Bauleitplanerische Umsetzung

Es handelt sich bei der zu ergänzenden Sportanlage um eine größere, multifunktionale Sportanlage, die sowohl Sportarten aus dem Bereich Leichtathletik (Kugelstoßen, Laufen, Weitspringen etc.) als auch Fußballspielbetrieb (Training, offizielle Spiele) sowie Hallensportarten ermöglicht und gleichzeitig eine entsprechende Stellplatzanlage mit einbezieht. Daher wurde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen als Gebietskategorie ein „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO ausgewiesen.

Der den Sportplatz abdeckende Erweiterungsbereich wird entsprechend festgesetzt. Insofern wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Rahmen dieser Gebietskategorie ist es möglich, die geplanten Anlagen planungsrechtlich sinnvoll zu regeln und den Charakter der Gesamtanlage angemessen Rechnung zu tragen.

Für den Sportplatz wird ausschließlich eine Schiedsrichterhütte zugelassen, da das bestehende Vereinsheim ausreichend ist.

Farbgebungen, Fassadengestaltung etc. dürfen ausschließlich landschaftsangepaßt ausgeführt werden (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen). Das Anbringen von Leuchtreklame wird in diesem Zusammenhang nicht zugelassen.

Zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzbiotope wurden entsprechenden bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen. (siehe Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung).



6.0 Verkehrserschließung

Die Sportanlage wird ausgehend von der Ortslage Haintchen über einen asphaltierten Feldweg (Verlängerung der Hessenstraße) erschlossen. Die Anlage ist auch für Busse anfahrbar.

Hinsichtlich der Anbindungen der Sportanlage an den asphaltierten Weg ist von Sichtbehinderungen nicht auszugehen.

Stellplatzmöglichkeiten für den ruhenden Verkehr sind in der Planung ausreichend vorhanden.

Eine fußläufige Erreichbarkeit ist gegeben (ca. 300 m Luftlinie bis Ortslage).

7.0 Wasserwirtschaftliche Belange

7.1 Wasserversorgung

Die bestehende Sportanlage ist an das Trinkwasserversorgungsnetz des Ortsteiles Haintchen über eine Trinkwasserleitung mit einem Fließdruck von min. 1,5 bar angeschlossen.

Die Bereitstellung von Trink- und Löschwasser ist daher mengen- und druckmäßig ausreichend.

Es wird eine Löschwassermenge von 800 l/min bzw. 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden gewährleistet und damit die Anforderungen des DVWK-Merkblattes W 405 erfüllt.

Der durch zulässige bauliche Erweiterungen und Neubauten entstehende Trink- und Löschwasserbedarf wird hierbei abgedeckt.

7.2 Abwasserableitung und Grundwasserschutz

Das im Rahmen des Betriebes des geplanten Funktionsgebäudes anfallende Abwasser kann über eine vorhandene Abwasserleitung (Schmutzwasserkanal DN 150) schadlos abgeführt werden.

Das von den Dachflächen abfließende Niederschlagswasser wird bei Neubauten (Erweiterung Turnhall/ Vereinsheim) in einer Zisterne gesammelt und einer Brauchwassernutzung zugeführt.



7.3 Altlastenverdächtige Flächen/Altlasten

Altlastenverdächtige Flächen oder Altlasten sind nach den vorliegenden Unterlagen weder im Geltungsbereich noch im Umfeld der Sportanlage bekannt.

Aufgrund von Befragungen Ortskundiger sowie Recherchen der Gemeinde Selters sind etwaige Altlaststandorte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie innerhalb des angrenzenden Umfeldes ausgeschlossen.

8.0 Energieversorgung

8.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung ist durch einen vorhandenen Anschluß an das bestehende Leitungsnetz des Elektrizitätswerkes Bad Homburg v.d.H. AfE (Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft) gewährleistet.

9.0 Belange der Archäologie und paläontologischen Denkmalpflege

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie Scherben, Steingeräte und Skelettreste entdeckt werden, so sind diese nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in 65203 Wiesbaden-Biebrich zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung gem. §§ 3 und 20 HDSchG zu sichern.

Die Anzeigepflicht gem. § 20 HDSchG ist seitens des Kreisbauamtes Limburg mit in die Baugenehmigung für die einzelnen Bauvorhaben aufzunehmen.

10.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

Zur Gewährleistung der verschiedenen städtebaulichen sowie landschaftsplanerischen Anforderungen bzw. Zielsetzungen wurden bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen getroffen.

Zur Platzierung und flächenhaften Begrenzung der geplanten baulichen Anlage wurde im Erweiterungsbereich eine entsprechende Baumasse mit Grundflächen



für die den Sportplatz als Großspielfeld, für die Sprunggrube mit Anlaufbahn sowie für die Schiedsrichterhütte festgesetzt. Weiterhin wurden Festsetzungen für eine Flutlichtanlage getroffen.

Die Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr mit ihren Zufahrten wurden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgelegt.

Zur landschaftlichen Einbindung der geplanten baulichen Anlagen wurden entsprechende gestalterische (bauordnungsrechtliche) und grünordnerische Festsetzungen [§9 (1) 25 u. 20 BauGB] getroffen.

Die auf Grund der naturschutzrechtlichen Genehmigung vom 11.10.88 durchzuführende Pflanzmaßnahmen werden hierbei, sofern diese noch zu realisieren sind, berücksichtigt.

Einfriedungen und Werbeanlagen sind entsprechend geregelt.

11.0 Belange des Immissionsschutzes

Grundsätzlich ist bei Sportanlagen davon auszugehen, daß aufgrund der möglichen sportlichen Aktivitäten Geräuscheinwirkungen meist zu den Zeiten entstehen, in denen andere Bürger meist stilleren Beschäftigungen nachgehen oder sich von ihrer Berufstätigkeit erholen.

Trainingsbetrieb und Spiele bzw. Sportveranstaltungen finden häufig während der in der Sportanlagenlärmschutzverordnung definierten Ruhezeiten statt. Daher muß i.S.d. vorbeugenden Schallschutzes gewährleistet werden, daß die in der o. a. Verordnung definierten Immissionsrichtwerte (Lärmgrenzwerte) eingehalten werden, um dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung angemessen Rechnung zu tragen.

Entsprechend wurde ein Gutachten zur Schallimmissionsprognose bei der „Ingenieurgesellschaft ita“, Wiesbaden in Auftrag gegeben.

Im Rahmen dieses Gutachtens wurden sämtliche Nutzungsarten des Sportgeländes und daraus resultierende Geräuschbelastungssituationen untersucht.

Nach dem dargelegten Ergebnissen wird die zu erwartende Lärmbelastung unter den Richtwerten der 18. BimSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) liegen.



12.0 Eingriffs- Ausgleichsbetrachtung und grünordnerische Festlegungen

12.1 Eingriffsvermeidung

Die im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung vorhandenen Baumgehölze werden vollständig erhalten.

Erhaltungswürdige Baumgruppen und schutzwürdige Hochhecken werden nicht beeinträchtigt.

12.2 Eingriffbeschreibung, Eingriffsminimierung und schutzspezifische Restwirkungen

Da der nach dem 2. Weltkrieg errichtete Sportplatz selbst Bestandschutz genießt, stand ausschließlich folgende bauliche Anlagen i. S. d. § 1a (2) BauGB eingriffsrelevant bzw. ausgleichsbedürftig:

1. Schiedsrichterhütte
2. Sprunggrube mit Anlaufbahn
3. Wegeflächen (Schotter) zwischen Sportplatz und Schiedsrichterhütte
4. Flutlichtanlage mit 6 Masten

12.2.1 Boden- und Wasserhaushalt

Im Sinne der Eingriffsminimierung wurden für o. g. Anlagen folgende Grundflächen bauplanungsrechtlich festgesetzt und damit das Ausmaß der möglichen Versiegelung begrenzt:

Schiedsrichterhütte:	max. 30 m ²
Sprunggrube mit Anlaufbahn	max. 22 m ²
Wegefläche	max. 500 m ²

Die Flutlichtanlage wurde auf max. 6 Masten begrenzt. Das Betonfundament für jeden Masten benötigt eine Grundfläche von je 1 m² mithin 6 m². Die gesamten baulichen Anlagen werden nicht an das Kanalsystem angeschlossen, so dass ablaufendes Oberflächenwasser seitlich versickern kann.

12.2.2 Arten- und Biotoppotential

Bestandsbedrohte oder geschützte Tier- und Pflanzengemeinschaften oder Einzelarten werden nicht beeinträchtigt.



Nach § 23 HENatG geschützte Biotopstrukturen werden nicht nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt, sondern durch entsprechende bauplanungsrechtliche Festsetzungen erhalten bzw. gesichert.

Durch die eingriffsrelevanten baulichen Anlagen wurden/ werden ausschließlich Grünland bzw. Extensivrasen auf ca. 558 m² Fläche in Anspruch genommen.

Insofern wird ökologisch mittelwertiges Grünland auf einen Normalstandort überstellt.

Naturschutzfachlich höherwertige Landschaftsinventare werden insgesamt nicht beeinträchtigt oder beseitigt.

Die Funktionsfähigkeit des örtlichen Biotopverbundes bleibt vollständig erhalten.

Zur Minimierung der Wirkungen der Flutlichtanlage auf die Insektenfauna werden Natriumdampf-Hochdrucklampen zwingend vorgeschrieben.

Der Beleuchtungsbetrieb soll auf 2-3 x pro Woche begrenzt werden. Insofern werden die beleuchtungsbedingten Auswirkungen nach Art und Umfang hinreichend begrenzt.

12.2.3 Örtliches Klima

Das Vorhaben zeigt keine erheblichen oder nachhaltigen negativen Wirkungen auf Bioklima, Luftaustausch oder Lufthygiene. Entstehende Emissionen durch Hausbrand sind insgesamt gering (Punkteemittent).

12.2.4 Landschaftsbild/Erholungseignung

Eingriffsminimierung:

- zulässige Gebäudehöhe für Schiedsrichterhütte: max. 3 m
- Erhaltung sämtlicher Baum- und Strauchgehölze zwecks nachhaltiger Sicherung der Eingrünungsfunktion.
- Begrenzung des Beleuchtungsbetriebes der Flutlichtanlage auf 2-3 X pro Woche

Eingriffsrestwirkung:

Die getroffenen grünordnerischen und baugestalterischen Festsetzungen gewährleisten i.V.m. den vorhandenen als zu erhalten festgesetzten Landschaftsstrukturen (Hecken, Bäume, Waldrand) eine sehr gute landschaftliche Integration der Sportanlage.



Landschaftsbild und freiraumbezogene Erholungseignung werden nur in geringem Ausmaß beeinträchtigt sein.

12.3 Ausgleichsmaßnahmen

Im wesentlichen ist der Eingriff in das örtliche Arten- und Biotoppotential infolge der Inanspruchnahme des Extensivrasens naturschutzfachlich auszugleichen.

Zur Vollkompensation werden ausgehend von einem hier angesetzten flächenbezogenen Eingriffs- und Ausgleichsverhältnis von 1:2 ($558 \text{ m}^2 \times 2 = 1.116 \text{ m}^2$) nachstehende Maßnahmen nach §§ 9 (1) 20 auf 1.120 m^2 Fläche festgesetzt:

Bedarf:

Maßnahmen:

1. Sonstiger Geltungsbereich: Gemarkung Haintchen, Flur 9, Flurstück 38 tlw.

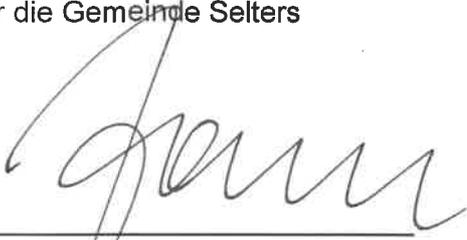
Sukzessiver Umbau des vorhandenen Fichtenreinbestandes in einer stand-ortheimischen Bachauenwald gemäß der örtlichen potentiellen Vegetation.
- 1.120 m^2 -

Die Maßnahme wird durch das zuständige Forstamt durchgeführt und ergänzt die bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte gleichartige Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme.

Insgesamt wird hierdurch eine signifikante ökologische Aufwertung des Bereiches erzielt.

Selters, im Dezember 2001

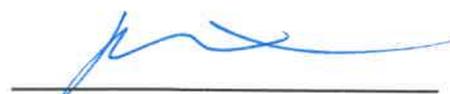
Für die Gemeinde Selters



Zabel
(Bürgermeister)

Bad Camberg, im Dezember 2001

Der Planverfasser



Best-Theuerkauf